
Datum: 28.09.2012
Gericht: Amtsgericht Aachen
Spruchkörper: Richter am Amtsgericht
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 421 Ds 83/12
ECLI: ECLI:DE:AGAC1:2012:0928.421DS83.12.00

Tenor:

Der Einspruch des Angeklagten gegen den Strafbefehl des
Amtsgerichts Aachen vom 08.06.2012 wird verworfen.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe:

1

Der Angeklagte hat gegen den in der Urteilsformel bezeichneten Strafbefehl zwar rechtzeitig Einspruch erhoben, ist aber in dem heutigen Termin zur Hauptverhandlung, ungeachtet der durch Urkunde vom 23.08.2012 nachgewiesenen Ladung, ohne genügende Entschuldigung ausgeblieben und auch nicht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten worden.

2

Der erhobene Einspruch war daher nach § 412 der Strafprozessordnung zu verwerfen.

3

Die Kostentragungspflicht folgt aus § 465 der Strafprozessordnung.

4
